

Februar 2002

Anmerkungen zur Riester-Rente

Für Fehler oder Irrtümer übernehmen wir keine Haftung.

Auf den folgenden Seiten sind Folien abgedruckt, die die wesentlichen Punkte der sogenannten Riester-Rente wieder geben. Daraus ergibt sich folgendes Resümee:

1. Die Betroffenen haben bis Ende Dezember 2002 Zeit sich zu entscheiden. Auch dann erhalten sie noch die volle Förderung für dieses Jahr.
2. Vergleichen Sie die verschiedenen Angebote und ihre Renditen. Beachten Sie auf jeden Fall die Angebote im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Diese haben regelmäßig bessere Renditen, weil sie niedrigere Abschluss- und Verwaltungsgebühren haben.
3. Vergleichen Sie auch die Produkte mit Riester-Förderung mit den schon bisher möglichen Direktversicherungen. Wie ein Vergleich des Bundesarbeitsministeriums (BMA) zeigt, ist für Alleinstehende mit einem Jahreseinkommen ab etwa 20.000 Euro und für Ehepaare mit einem Jahreseinkommen ab etwa 40.000 Euro die Direktversicherung bezüglich des Eigenaufwands bei gleichem Sparbetrag günstiger (Sozialpolitische Informationen vom 10.12.2001). Siehe auch Beispiel im Anhang und Süddeutsche Zeitung vom 19.1.2002: Lieber auf die Zulage verzichten. Wer genug Geld hat, kann beide Möglichkeiten parallel nutzen.
4. Die Tatsache, dass ein Angebot den Anforderungen der Riester-Rente entspricht, sagt nichts über dessen Qualität bzw. Rendite aus. Lassen Sie sich im Zweifelsfall von einem unabhängigen Finanzberater beraten. Das ist billiger als ein schlechter Anlagevertrag.
5. Bezüglich der Auszahlung ist die Riester-Rente wenig flexibel. Man kann im Alter nur eine laufende monatliche Auszahlung erhalten. Im Gegensatz zur Direktversicherung. Siehe auch Süddeutsche Zeitung vom 5.1.2002: Der Riester-Bonus wird mit weniger Freiheit erkaufte.
6. Die Riester-Rente eignet sich nicht für die Hinterbliebenen-Versorgung. Siehe auch Süddeutsche Zeitung vom 12.1.2002: Wer seine Familie absichern will, liegt mit der Riester-Rente falsch.

Verantwortlich: Otto W. Teufel, ADG
OttoW.Teufel@t-online.de

Zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge

1

- zusätzlich zur umlagefinanzierten Vorsorge
- Aufbau ab 2002: 1,0 % des Bruttolohns
schrittweise bis 2008: 4,0 % des Bruttolohns
(ab 2004: 2,0 %, ab 2006: 3,0 %)
- Aufwand abzugsfähig als Sonderausgabe, oder
- Förderung: Grundzulage max. 154 € (301 DM),
Kinderzulage max. pro Kind 185 € (361 DM)
- im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung
oder als private Vorsorge

Zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge

2

§ 79 EStG (Einkommensteuergesetz)

- Zulageberechtigt sind Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Die Zulage erhält auch der nicht berufstätige Ehegatte, wenn ein eigener Vorsorgevertrag besteht und der Mindestbeitrag geleistet wird

§ 84 Zulage ab 2002 max. 38 €, 2004 max. 76 €, 2006 max. 114 € und ab 2008 max. 154 €

§ 85 Kinderzulage: ab 2002 max. 46 €, ab 2004 max. 92 €, ab 2006 max. 138 € und
ab 2008 max. 185 €

§ 10a

- Zulage geht direkt an Vorsorgeanbieter
- Günstigkeitsprüfung durch das Finanzamt
- gilt nicht für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die Anspruch auf Gesamtversorgung wie Beamte haben

Zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge

3

§ 10 a EStG (Einkommensteuergesetz)

In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können folgende Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der dafür zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen:

- in 2002 und 2003: bis zu 525 €
- in 2004 und 2005: bis zu 1.050 €
- in 2006 und 2007: bis zu 1.575 €
- ab 2008 bis zu 2.100 €

Gilt auch bei Arbeitslosen:

Beiträge ggf. entsprechend dem zugrunde liegenden Einkommen, auch wenn, wegen fehlender Bedürftigkeit kein ALG mehr gezahlt wird

Förderung der privaten Altersvorsorge (EStG)

4

§ 82 Voraussetzungen

- Anlage entsprechend AV-Zertifizierungsgesetz
- Zahlung von laufenden Beiträgen (Mindestbeiträge)
- Auszahlung als Rente; ab 60 bzw. bei Erwerbsminderung

§ 86 Mindestbeiträge:

1% des versich.pflichtig. Eink. ab 2002, 2% ab 2004, 3% ab 2006,
4% ab 2008

§ 86 Mindesteigenbeitrag:

- ohne Kinder: 45 € ab 2002, 90 € ab 2005
- ein Kind: 38 € ab 2002, 75 € ab 2005
- ≥ zwei Kinder: 30 € ab 2002, 60 € ab 2005

Zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge (EStG)

5

§ 92a Förderung bei Kauf von Wohneigentum

- nur bei selbstgenutztem Wohneigentum im Inland
- Kapitalentnahme aus dem Vorsorgevertrag zwischen 10.000 € und 50.000 €
- Rückzahlung in Vorsorgevertrag in gleichen Raten bis zum vollendeten 65. Lebensjahr
- bei Verkauf Restbetrag in Ersatzobjekt oder Rückzahlung in Vorsorgevertrag

Zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge (EStG)

6

§ 97 Übertragbarkeit

Das geförderte Vermögen einschließlich der Erträge und der Anspruch auf Zulage sind nicht übertragbar

§ 93 Schädliche Verwendung

Bei schädlicher Verwendung sind die gezahlten Zulagen zurückzuzahlen
Ausnahmen im Todesfall:

- Der Anteil, der für eine Hinterbliebenenversorgung vorgesehen war,
- Das angesparte Alterssorgevermögen wird auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Alterssorgevertrag übertragen.

Förderung der privaten Altersvorsorge (2)

7

Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz

- mindestens die eingezahlten Beiträge stehen im Alter zur Verfügung
- gleichbleibende oder dynamisierte Rente bis 85
- Restkapital ab 85 muss lebenslange gleichbleibende oder dynamisierte Rente gewährleisten
- max. 15 % der Beiträge für Absicherung der Erwerbsminderung
- Ergänzende Hinterbliebenenversorgung kann vorgesehen sein
- Wechsel des Anbieters muss möglich sein, Kündigungsfrist 3 Monate zum Quartalsende
- keine Verpfändung zulässig

Förderung der privaten Altersvorsorge (3)

8

Anbieter können sein:

- Lebensversicherungsunternehmen
- Kreditinstitute
- Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland

Betriebliche Altersversorgung (BetrAVG)

- ggf. Anspruch auf Entgeltumwandlung
- bei Arbeitgeberwechsel ggf. Anspruch auf Fortsetzung mit eigenen Mitteln bei Pens.Kasse des bisherigen Arbeitgebers
- ggf. Übertragung des Vertrags auf neuen Arbeitgeber (Pensionskasse)

Zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge (EStG)

9

§§ 88 ff Verfahren:

1. Der Anspruch auf Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres
2. Antrag auf Zulage stellen, bei Anbieter
3. Anbieter schickt die erforderlichen Daten an die zentrale Stelle (BfA), quartalsweise
4. Zentrale Stelle ermittelt die Höhe des Anspruchs und veranlaßt beim Zulagenamt die Auszahlung an den Anbieter
5. Der Anbieter sorgt für die unverzügliche Gutschrift der Zulage

Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz

1. Anbieter beantragt die Zertifizierung eines Produkts
2. Bekanntmachung von Erteilungen bzw. Rücknahmen im Bundesanzeiger

Zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge (EStG)

10

§ 92 Bescheinigung für den Versicherten

Jährliche Bescheinigung des Anbieters mit

folgenden Daten:

- Höhe der geleisteten Beiträge im abgelaufenen Kalenderjahr
- ggf. Änderungen gegenüber früheren Bescheinigungen
- Summe der im abgelaufenen Kalenderjahr gutgeschriebenen Zulagen
- Summe der insgesamt geleisteten Beiträge
- Stand des angesammelten Vermögens

Entgeltumwandlung

Bis 2008 für die Aufwendungen kein Abzug von SV-Beiträgen

1. Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung
 - Aufwendungen sind steuerfreie Sonderausgaben bis max. 2.100 € ab 2008
 - Auszahlung als monatliche Rente, Ausnahme: bei Pensionsfonds bis 20 %
 - volle Besteuerung bei Auszahlung
 - es besteht Rechtsanspruch
2. Direktversicherung (ohne Riester-Förderung - wie bisher)
 - Lebensversicherung durch den Arbeitgeber auf das Leben des Arbeitnehmers
 - Eigene Beiträge werden pauschal versteuert, 20 %, Solidarzuschlag, Kirchensteuer
 - Auszahlung als Einmalzahlung: steuerfrei
 - Besteuerung laufende Zahlung mit Ertragsanteil

§ 30f Unverfallbarkeit (Zusage vor 2001)

- Zusage seit mindestens 10 Jahren, mindestens 35 Jahre alt

Änderungen durch das Altersvermögensgesetz

§ 1b Unverfallbarkeit (Zusage ab 2001)

- Zusage seit mindestens 5 Jahren, mindestens 30 Jahre alt

Bei betrieblicher Altersversorgung durch Entgeltumwandlung

- unwiderrufliches Bezugsrecht von Anfang an
- Überschüsse nur für Leistungsverbesserungen
- Recht auf Fortsetzung mit eigenen Beiträgen nach Ausscheiden aus dem Unternehmen
- Kein Recht des Arbeitgebers auf Verpfändung, Abtretung oder Beleihung

Änderungen durch das Altersvermögensgesetz

§ 4,4 Wechsel des Arbeitgebers

(ab 1.1.2002, für Zusagen nach dem 29.6.2001)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitnehmers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Barwert der nach § 1b, Absatz 5, unverfallbaren Anwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer beschäftigt ist, oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers zu übertragen, wenn der neue Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine dem übertragenen Barwert wertmäßig entsprechende Zusage erteilt.

